

Vorab per eMail: schriftgutverwaltungt@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft Mattenhofstrasse 5 3003 Bern

14. Mai 2013

Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und Koexistenzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Änderung des Gentechnikgesetzes und dem Verordnungsrecht über die Koexistenz Stellung zu beziehen. Wir verweisen ebenfalls auf die Vernehmlassungsantwort unserer Mitglieder scienceindustries und der Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie. Erstere haben Sie direkt erhalten und jene der Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie legen wir diesem Schreiben bei.

Grundsätzliche Bemerkungen

Moratorien, gerade auch wenn sie 12 Jahre dauern, bringen zukunftsträchtige Technologien zum Stillstand. Die im Fall des Moratoriums bezüglich gentechnisch-veränderten Organismen (GVO) in der Landwirtschaft erfolgten Verlängerungen sind nicht nur sachlich unbegründet und rechtlich problematisch, sondern kommen mittlerweile faktisch auch einem generellen Gentechnik-Verbot gleich, obwohl der Schweizer Souverän ein solches 1998 wuchtig abgelehnt hat. Staatlich verordnete Denkpausen lösen aber keine Probleme. Mit Denkverboten werden falsche Signale an den Forschungsplatz Schweiz gesandt. Im Ausland entwickeln sich Forschung und Entwicklung weiter – dort entstehen auch entsprechende neue Arbeitsplätze. Dabei ist gerade die ressourcenarme Schweiz auf Innovation und hohe Wertschöpfung angewiesen. Die Wertschöpfung hängt dabei wesentlich von der Anwendung neuer Technologien und neuer Ideen ab. In einem solchen Umfeld ist eine kategorische Absage an erfolgversprechende Technologien verantwortungslos. Ohne wissenschaftlichen Fortschritt und technische Entwicklungen wird die Schweiz nicht genügend nachhaltig mit den beschränkten Ressourcen umgehen können.

Insofern begrüsst economiesuisse die Bestrebungen des Bundesrates, den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in der Schweiz auf wissenschaftlicher Basis unter Einbezug der neuen Forschungsresultate zu regeln und damit für die Zeit nach Ablauf des gegenwärtigen Gentechnik-Moratoriums die rechtlichen Grundlagen für eine Koexistenz zwischen verschiedenen Anbauformen bereitzustellen. Hierdurch wird die Rechtssicherheit auf diesem Gebiet verbessert.

Forschungsaktivitäten lassen sich nicht beliebig drosseln und anschliessend wieder steigern. Die Langfristperspektive bedingt Planungssicherheit und ist speziell auch in der Innovationspolitik und dem Aufbau von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten entscheidend. Bei der Gestaltung der gesetzlichen Regelung zur Koexistenz von gentechnischem und konventionellem Anbau ist somit das entsprechend ausgesandte langfristige Signal an den Forschungs- und Industriestandort Schweiz zu berücksichtigen. Will die Schweiz ihren derzeit herausragenden Platz in der Innovationslandschaft beibehalten, ist sie diesbezüglich gefordert. Die guten Ergebnisse der Schweiz in diversen Rankings zur Wettbewerbsoder Innovationsfähigkeit sind immer vergangenheitsbezogen. Ergebnisse der Innovationspolitik von heute liegen erst in ein paar Jahren oder Dekaden vor. Deshalb ist es wichtig, dass die kleine, offene und ressourcenarme Schweiz innovativ und somit offen für neue Technologien bleibt.

Fehlende sachliche Diskussion – trotz klarer wissenschaftlicher Ergebnisse

Die Diskussion zur Gentechnik wird in Europa und insbesondere auch in der Schweiz meist nicht sachlich geführt. In der Öffentlichkeit überlagern emotionale Einschätzungen eine konstruktive Diskussion. In der medizinischen Forschung und im Gesundheitswesen ist die grosse Bedeutung der Gentechnik längst anerkannt. Auch ihr Einsatz im Industriebereich spielt eine immer wichtigere Rolle. In der Landwirtschaft und der Ernährungsindustrie wird mit den gleichen wissenschaftlichen Methoden gearbeitet. In diesem Bereich ist die Gentechnik jedoch öffentlich stark umstritten.

Dabei sprechen die wissenschaftlichen Erkenntnisse klar für eine Zulassung der Gentechnik in der Landwirtschaft. Das vom Schweizer Stimmvolk im Jahr 2005 angenommene (und ursprünglich fünfjährige) Moratorium hatte zum Ziel, ausreichend Zeit für zusätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen. Diese liegen seit Abschluss des Nationalen Forschungsprogramms «Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen» (NFP 59) im Sommer 2012 vor und sind eindeutig: Basierend auf Langzeitbeobachtungen und vielen wissenschaftlichen Studien waren keine negativen gesundheitlichen Folgen von kommerziell genutzten gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) nachweisbar. Im Gegenteil: Der Einsatz von gentechnisch verändertem Mais kann positive gesundheitliche Auswirkungen haben. Er kann zu einer geringeren Belastung von Lebens- und Futtermitteln durch giftige oder krebserregende Pilzbekämpfungsmittel führen. Die identifizierten nachteiligen Effekte sind alle nicht typische Folgen der Gentechnik, sondern treten auch bei konventioneller oder nicht fachgerechter Landwirtschaft auf. Die Forschungsarbeiten halten fest, dass die Bedenken gegenüber der Gentechnik in der Landwirtschaft mit der Tatsache kontrastieren, dass bis jetzt keine der befürchteten nachteiligen Wirkungen auf Umwelt und Gesundheit aufgetreten sind. Obwohl die grüne Gentechnik weltweit seit rund fünfzehn Jahren eingesetzt wird, gilt sie in der Schweiz und Europa noch immer als neue und unsichere Technologie. Gentechnisch veränderte Pflanzen könnten aber auch – wie das NFP 59 ebenfalls zeigt – in der Schweizer Landwirtschaft die Produktionskosten reduzieren.

Das NFP 59 umfasste insgesamt 30 Projekte zu vier Themenschwerpunkten und wurde mit 12 Millionen Franken von der Eidgenossenschaft gefördert. Im Bereich Pflanzenbiotechnologie und Umwelt befassten sich Projekte mit Fragen zur Krankheitsresistenz von Nutzpflanzen, mit der Bodenökologie, der Biodiversität und dem Genfluss von gentechnisch veränderten Pflanzen auf Wildpflanzen, den Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen, der Koexistenz und mit neuen Anwendungsmöglichkeiten der Pflanzenbiotechnologie. Im Bereich politische, soziale und ökonomische Aspekte gingen Projekte den Fragen der Koexistenz, dem Verhalten der Konsumenten und anderer Interessenvertreter nach. Weitere Projekte untersuchten die Rolle der Medien und des Schulunterrichts in der Meinungsbildung sowie die Frage, ob es eine ethisch akzeptable gentechnisch veränderte Pflanze gibt. Im Bereich Risikobewertung, Risikomanagement und Entscheidungsprozesse befassten sich Projekte mit Risikoindikatoren und Entscheidungsprozessen und schliesslich wurden Übersichts- und Synthesestudien erstellt, welche sich der Beurteilung vorhandener Forschungsergebnisse von ausserhalb und innerhalb des NFP 59 widmen. Es lässt sich somit klar festhalten: Das NFP 59 untersuchte die Nutzen und die Risiken von gentechnisch veränderten Pflanzen in der Schweiz ausführlich und wissenschaftlich.

Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und Koexistenzverordnung

Trotz dieser Erkenntnisse wurde das Gentech-Moratorium im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der Agrarpolitik 2014–2017 durch National- und Ständerat um weitere vier Jahre verlängert. Für die Zeit danach ist es nun wichtig, dass sich die Schweiz mit einem selbstauferlegten Verbot nicht noch länger in eine forschungsunfreundliche Position manövriert und die Wahlfreiheit für Landwirte und Konsumenten weiter beschneidet.

Auch gewisse Mythen sollten abgebaut werden. Gentechnisch veränderte Pflanzen sind nicht weniger natürlich als unsere heute konventionell angebauten Pflanzen. Bei der konventionellen Züchtung werden Pflanzen so lange miteinander gekreuzt, bis die gewünschte Merkmalskombination erreicht ist. Dabei werden die DNA der Pflanzen immer wieder vermischt. Heutige Äpfel oder Maiskolben haben deshalb mit ihren ursprünglichen «natürlichen» Vorfahren nicht mehr viel gemein. Beim Einsatz der Gentechnik werden hingegen einzelne Abschnitte der pflanzlichen DNA gezielt verändert und arteigene oder artfremde DNA direkt ins Erbgut eingefügt.

Die Schweiz braucht Wahlfreiheit statt Verbote für Landwirte und Konsumenten. Wer gentechnisch hergestellte Pflanzen oder Produkte will, soll diese haben. Wer sie nicht will, soll die Möglichkeit haben, darauf zu verzichten. Das Moratorium verbaut den Bauern die Chance, eine zukunftsträchtige Technologie zu nutzen. Gleichzeitig wird der Bevölkerung eine gentechfreie Schweiz vorgegaukelt. Dabei werden Zusatzstoffe für Futtermittel (Vitamine, Enzyme, Aminosäuren) heutzutage verbreitet mit biotechnologischen Verfahren, auch mit Hilfe von GVO, hergestellt. Aufgrund fehlender Analysemöglichkeiten lässt sich ein vollständiger Verzicht auf Gentechnik bei der Zusatzstoff-Herstellung kaum verlässlich nachweisen, speziell nicht bei importierten Gütern. Und den Bauern gegenüber wird die gentechfreie Landwirtschaft als wirtschaftliche Chance angepriesen. Stossend ist aber, dass diese mögliche "Chance" nur mit einem staatlichen Verbot durchgesetzt werden kann. Landwirte sollen selber entscheiden und wählen können, mit welchen Anbaumethoden und -technologien sie konkurrenzfähig sein wollen. Nur mit Pflanzen, die ertragreich und resistent gegen Schädlinge und Krankheiten sind, ist eine ökologische und ressourcenschonende Produktion der Nahrungsmittel auch in Zukunft möglich, um die Ernährung der ständig wachsenden Erdbevölkerung zu sichern. Die Förderung von Innovationen ist hierfür der richtige, ein Moratorium oder gar ein Verbot der falsche Weg. Weltweit macht die Gentechnik weiterhin Fortschritte – entsprechend vergrössert sich der technologische Rückstand der Produktion in der Schweiz gegenüber dem Ausland.

Zu Ihren Fragen

Begrüssen Sie die Einführung von «GVO-freien Gebieten»?
In Anbetracht der vorgeschlagenen Ansätze zur Deklaration eines GVO-freien Gebiets müssen wir die Schaffung solcher Gebiete klar ablehnen.

Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sich Landwirte freiwillig zusammenschliessen und gentechfrei produzieren wollen. Problematisch wird es, wenn solche gentechnikfreien Gebiete (kantonal) verordnet werden – wie vom Bundesrat vorgesehen entweder mittels Zustimmung von 80% der Landwirte, oder gar nur wenn "das Interesse an der gentechnikfreien Landwirtschaft im betreffenden Gebiet überwiegt" (GTG Art. 19e). Innovative Landwirte würden somit wohl nie eine Chance erhalten, da sie ja per definitionem am Anfang in der Minderheit sind. Die vorgeschlagene Alternative, dass interessierten Landwirten Flächen in anderen, nicht gentechfreien Gebieten zur Verfügung gestellt werden, muss als völlig praxisfremd und impraktikabel bezeichnet werden.

• Wie beurteilen Sie den Anwendungsbereich und die Merkmale der «GVO-freien Gebiete»? Siehe Antwort auf obenstehende Frage sowie die Vernehmlassungsantwort unseres Mitglieds scienceindustries.

Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigung der Ergebnisse des NFP 59 und der GVO-freien Gebiete) und Koexistenzverordnung

• Müssten die «GVO-freien Gebiete» Ihrer Ansicht nach ein spezifisches Label erhalten? Diese Frage ist von den Marktteilnehmern zu beantworten. Spezifische Kennzeichnungen für Produkte können sinnvoll sein, sind aber "bottom up" zu organisieren.

Zu spezifischen Artikeln

GTG 3. Abschnitt: Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft

Siehe obenstehende Ausführungen. Eine Ergänzung bezüglich der Praktikabilität hinsichtlich Bezeichnungen gentechnikfreier Gebiete: Futtermittel-Zusätze, die mit Hilfe der Gentechnik gewonnen werden, sind in Futtermitteln in der Schweiz weit verbreitet (und müssen im Gegensatz zu den pflanzlichen Zutaten nicht als GVO deklariert werden). Ohne ausdrückliche Sonderbewilligung im Einzelfall dürften solche Futtermittel laut Vorlage in Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft nicht eingesetzt werden. Dies würde die Tierhaltung in solchen Gebieten faktisch verunmöglichen. Hier wird einmal mehr klar, dass Gebiete mit vollkommen gentechnikfreier Landwirtschaft eine Illusion sind – GVO-Tierarzneimittel sind dort ja auch zugelassen.

GTG Art. 16, Abs. 2, KoexV Art. 7 und Vermehrungsmaterial-Verordnung Art. 14c: Warenflusstrennung Es gibt Fälle, in denen eine Trennung der Warenströme gar nicht gewünscht wird (z. B. wenn eine GVO-freie Saat zusammen mit einem GVO-Feld geerntet wird). Es ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Trennung der Warenflüsse ausschliesslich zur Vermeidung "unerwünschter Vermischungen" (wie im GTG festgehalten) gilt und der Aufwand nicht unangemessen hoch ausfällt.

KoexV Art. 6 Abs. 1 und Anhang 1: Abstände – Isolationsabstand

Die vorgeschlagenen Isolationsabstände sind doppelt so hoch wie rein wissenschaftlich gerechtfertigt (Einbezug eines politischen "Konfidenzfaktors" von 2). Diese Verdoppelung der Abstände symbolisiert erneut die Skepsis gegenüber den Erkenntnissen der Wissenschaft. Es ist zudem zu erwarten, dass damit in der Praxis gar kein GVO-Maisanbau möglich wird, sofern nicht alle Nachbarn ausdrücklich zustimmen. Kaum ein Landwirt hat so grosse Äcker, um 100 Meter Abstand zum Nachbarn einzuhalten. Die Abstände müssten gemäss Vorlage auch dann eingehalten werden, wenn der Nachbar gar keine Pflanzen anbaut, die als Kreuzungspartner in Frage kommen. Besser wäre es festzulegen, dass die Isolationsabstände zum Nachbarfeld nur dann gelten müssen, wenn der Nachbar eine Kultur anbauen möchte, die als Kreuzungspartner in Frage kommt. Den politischen Konfidenzfaktor lehnen wir klar ab.

Verordnung über die Gebühren des BLW, Anhang 1, Ziff. 4.4 (Saatgutverordnung): Gebühren Die vorgeschlagenen Gebühren in der Höhe von CHF 30'000 bis CHF 120'000 für die Behandlung eines Gesuchs um Bewilligung einer gentechnisch veränderten Sorte erscheinen uns im Vergleich mit den anderen Gesuchsgebühren exorbitant. Für die Aufnahme einer konventionellen Sorte in den nationalen Sortenkatalog wird eine Gebühr von CHF 150, für die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels eine Gebühr von CHF 2'500 erhoben. Anzumerken ist, dass in der EU für die Zulassung einer GVO-Sorte im Moment keine Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühr sollte sich hier am Kostendeckungsprinzip für die effektiven Verwaltungsgebühren orientieren. Zumindest in den Erläuterungen muss daher detailliert dargelegt werden, wie sich die Kosten für die Gesuchsbearbeitung zusammensetzen.

Seite 5 Änderung des Gentechnikgesetzes (Berücksichtigu der GVO-freien Gebiete) und Koexistenzverordnun	
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Freundliche Grüsse economiesuisse	
Prof. Dr. Rudolf Minsch Chefökonom, Mitglied der Geschäftsleitung	Dr. Stefan Vannoni Stv. Leiter allgemeine Wirtschaftspolitik & Bildung